


REPUBLIK ÖSTERREICH

II-3417 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/82-II/C/82

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dipl.Ing.Dr. LEITNER, Dr. ERMACORA
und Genossen, betreffend die behördliche
Verfolgung von Verstößen gegen das
Schmutz- und Schundgesetz.

1579 IAB

1982 -02- 04

zu 1616 J

Zu Zl. 1616/J-NR/1981

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dipl.Ing.Dr. LEITNER,
Dr. ERMACORA und Genossen am 15. Dezember 1981 an mich
gerichteten Anfrage Zl. 1616/J-NR/1981, betreffend die
behördliche Verfolgung von Verstößen gegen das Schmutz-
und Schundgesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Im Jahre 1981 sind von den Sicherheitsbehörden
insgesamt 190 Anzeigen wegen Verdachtes einer
gerichtlich strafbaren Handlung nach dem
Schmutz- und Schundgesetz an die jeweils
zuständige Staatsanwaltschaft erstattet worden.

Zur Frage 2: 14 dieser Anzeigen bezogen sich auf Kinderporno,
Sodomie, sadistische Darstellungen oder Fäkal-
pornographie.

Zur Frage 3: 64 Anzeigen bezogen sich auf Pornofilme.

Zur Frage 4: Die Sicherheitsbehörden haben aufgrund gericht-
licher Hausdurchsuchungsbefehle im Jahre 1981
insgesamt 100 Hausdurchsuchungen durchgeführt.

- 2 -

Zur Frage 5: In 80 Fällen wurden hiebei pornographische Magazine, Bücher sowie Filme beschlagnahmt.

Zu den Fragen 6 und 7:

Das Bundesministerium für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst gemäß den §§ 10 und 11 Absatz 3 des Schmutz- und Schundgesetzes im Jahre 1981 insgesamt 293 Verbreitungsbeschränkungen von Amts wegen erlassen.

Anzeigen oder von Privatpersonen stammende Anträge auf Verbreitungsbeschränkungen sind bei den Sicherheitsbehörden nicht eingelangt.

Zur Frage 8: Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres, die sich unmittelbar nur auf die Vollziehung der §§ 10 bis 14 und 18 des Schmutz- und Schundgesetzes bezieht - hinsichtlich der anderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Sicherheitsbehörden nur im Dienste der Strafjustiz tätig - wird auf die einschlägige Spruchpraxis der Gerichte Bedacht genommen.

3. Februar 1982

